

In Überarbeitung der bisherigen Errichtungsvereinbarung vom 23.07.2014/11.08.2014 vereinbaren die Vertragsparteien das Nachfolgende mit steuerlicher Wirkung zum 01.01.2019.

Errichtung der „Gemeindestiftung Fichtenberg“

Die Gemeinde Fichtenberg, Rathausstraße 13, 74427 Fichtenberg,

- nachfolgend: Gründungstifter

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth
vertr. d. d. Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungstreuhanderin

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Seit fast 30 Jahren werden in der Gemeinde Fichtenberg mit hohem ehrenamtlichen Engagement in Zusammenarbeit und mit breiter Unterstützung von Vereinen, Institutionen, Firmen, Geschäften und Privatpersonen abwechslungsreiche Ferienprogramme in der gesamten Zeit unter der Leitung von Konrad Mandl für unsere Kinder und Jugendlichen angeboten. Um insbesondere die Ferienprogramme dauerhaft durchführen und nachhaltig finanzieren zu können, soll die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ zusätzlich zur bestehenden Bürgerstiftung errichtet werden.

Der Gründungstifter hat mit oben benannter Errichtungsvereinbarung eine nichtselbständige Unterstiftung - nachfolgend: „Gemeindestiftung Fichtenberg“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 12.500,00 € auf das von der Stiftungstreuhanderin bei der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim, IBAN DE19 6225 0030 0001 5064 79, geführte Konto der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“ gegründet. Die Sparkasse Schwäbisch Hall – Crailsheim stellte zusätzlich ein Dotationskapital in Höhe von 12.500,00 € zur Verfügung. Daneben hatte die Sparkasse Schwäbisch Hall – Crailsheim für die Dauer von drei Jahren eine jährliche Spende von 2.000,00 € zugesagt.

2. Bei künftigen Zuwendungen des Gründungstifters und lebzeitigen Zuwendungen von Dritten ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € entfallen 80% des Zuwendungsbetrages auf das Grundstockvermögen und 20% sind als Spende zur Zweckverwirklichung zu verwenden.
3. Die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“ geführt. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt zuletzt mit Bescheid vom 05.04.2019, Steuernummer 218/101/94070, die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, hier mit dem Schwerpunkt der dauerhaften Sicherstellung der Ferienprogramme und Realisierung weiterer Projekte für Kinder und Jugendliche, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und dem Völkerverständigungsgedankens
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Daneben kann die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ alle Maßnahmen im Rahmen der Stiftungszwecke durchführen, die dem Wohle der Bevölkerung dienen.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2019. auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Gemeindestiftung Fichtenberg“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet des Gründungstifters beschränkt.
4. § 10 der Satzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“ gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ entfallende, vom Gründungstifter eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an den Gründungstifter zurückfällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“ unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2019 auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Gemeindestiftung Fichtenberg“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungstreuhanderin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungstreuhanderin das auf die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, vom Gründungstifter zu benennenden Stiftungsträger. Das gegebenenfalls von der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim zugewendete Vermögen, einschließlich der hierauf entfallenden Rücklagen, verbleibt nach Weisung der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“.
3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zu beachten. Stiftungstreuhanderin und der Gründungstifter werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren

4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungstreuhanderin auf Wunsch des Gründungstifters im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6 Öffnung für weitere Privatstifter

1. Für die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ eingehende Zuwendungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € werden zu 80% dem Grundstockvermögen der „Gemeindestiftung Fichtenberg“ und zu 20% als Spende zur Zweckverwirklichung zugebucht. Zuwendungen unter 500,00 € sind als Spende zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Gemeindestiftung Fichtenberg“ zu verwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.

§ 7 Erklärung zur Aufteilung von Zuwendungen im Werbematerial

1. Dem Gründungstifter ist bekannt, dass Zuwendungen, die für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden sollen (Spenden), steuerlich im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte p.a.) behandelt werden und vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rücklagenbildung vollständig für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden müssen. Der erhöhte Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a Einkommensteuergesetz kann nur für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen (Grundstockvermögen) geltend gemacht werden (vgl. § 10b Abs. 1a Satz 2 Einkommensteuergesetz).
2. In allen Werbematerialien und Veröffentlichungen wird der Gründungstifter gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 AO deutlich darauf hinweisen, dass um Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung sowie um Spenden für die Zweckverwirklichung geworben wird und lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € wie folgt aufgeteilt werden:

Grundstockvermögen: 80%

Spende zur Zweckverwirklichung: 20%

Die Stiftungstreuhanderin stellt die entsprechenden Mustertexte in dem Merkblatt „Werbe- und Internetauftritt von Unterstiftungen in Stiftergemeinschaften“ zur Verfügung.

3. Sofern Zuwendende von der Aufteilung in Ziffer 2 abweichende Regelungen für ihre Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens treffen möchten, ist in den Werbeunterlagen auf die Möglichkeit einer Beratung durch den/die Stiftungsbeauftragte(n) der Sparkasse hinzuweisen.
4. Darüber hinaus wird der Gründungstifter über die in Absatz 1 dargestellten steuerlichen Grundlagen aufklären und darauf hinweisen, dass Zuwendende für Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € zwei Zuwendungsbestätigungen erhalten. Der Gründungstifter wird das Werbematerial mit der Stiftungstreuhanderin abstimmen und Belegexemplare zur Verfügung stellen.

§ 8 Stiftungsrat

1. Für die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu fünf stimmberechtigten Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“ errichtetem Kuratorium.
2. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist
 - der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Fichtenberg
3. Je zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des Gemeinderates und der am Ferienprogramm teilnehmenden Vereinen und Institutionen benannt und im Rahmen einer Gemeinderatsitzung von der/dem jeweils amtierende(n) Bürgermeister(in) berufen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit des Stiftungsrates endet jeweils mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode. Widerruf und Neubestellung sind zu jeder Zeit möglich.

5. Der Stiftungsrat wählt den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates und seinen/ihren Stellvertreter(in).
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Zuwendungen zur zeitnahen Zweckverwirklichung) zu fördernde(n) steuerbegünstigten Körperschaft(en) und Projekte.
2. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 10 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Gemeindestiftung Fichtenberg“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Stellvertreter(in) vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Information über Zuwendungen - Datenschutz

1. Soweit von den Zuwendenden keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungstreuhanderin eine(n) vom Gründungstifter zu benennende(n) Ansprechpartner(in) in einem der Stiftungstreuhanderin mitgeteilten Zeitraum über eingegangene Zuwendungen per Email informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im festgelegten Zeitraum Zuwendungen eingegangen sind und diese bei der Stiftungstreuhanderin zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits elektronisch erfasst wurden.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Zuwendenden verpflichtet, sofern sie von den Zuwendenden hiervon nicht ausdrücklich schriftlich befreit wurden. Die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sind entsprechend zu beachten.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, haben gegenüber der Stiftungstreuhanderin die beigefügte „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ehrenamt“ abzugeben, soweit noch keine Verpflichtungserklärung nach der DSGVO im Rahmen eines Amtes oder einer Funktion beim Gründungstifter abgegeben wurde.

§ 12 Einmalige Vergütungen und laufende Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Gemeindestiftung Fichtenberg“ werden einmalige und laufende Vergütungen erhoben. Die anfallenden Vergütungen (Stand Januar 2019), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Vergütungen bei Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens sowie letztwilligen Zuwendungen:

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,540%
 Laufende Marketing- und Beratungsunterstützung im Jahr der Zuwendung: Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim	 2,500%
Summe netto:	3,040%
zzgl. Mehrwertsteuer	0,578%
Gesamtvergütung	3,618%

bezogen auf den durch den Gründungstifter oder Dritte jeweils eingebrachten Zuwendungsbetrag zur Erhöhung des Vermögens. Für weitere Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens durch den Gründungstifter oder von Dritten wird die vereinbarte Vergütung aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Sofern bei Zuwendungen eine Beratungsdienstleistung durch die Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Vergütungen mit der/dem jeweiligen Zuwendenden individuell vereinbart und dem zugewendeten Dotationsbetrag entnommen.

Im Jahr der Zuwendung fallen für die Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens keine laufenden Verwaltungskosten nach Nr. 2 an.

2. Vergütung für die zu erbringenden laufenden Aufgaben:

Für die Folgejahre vereinbaren die Parteien eine angemessene jährliche Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben (z.B. Buchhaltung, EDV-Erfassung der Daten von Zuwendenden, Jahresabschluss der Stiftergemeinschaft, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.) in folgender Höhe:

bis 500.000 € anteiligem Stiftungsvermögen	0,50 % zzgl. MwSt.;
für das 500.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	
bis 1.000.000 € Stiftungsvermögen	0,40 % zzgl. MwSt.
für das 1.000.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	0,30 % zzgl. MwSt.

bezogen auf das anteilig eines jeden Jahres für die Stiftung durchschnittlich verwaltete Stiftungsvermögen (=dauerhaft zu erhaltendes Vermögen zzgl. Verbrauchsvermögen zzgl. Kapitalrücklagen und freie Rücklage zum 31.12. des Vorjahres zzgl. Überschuss aus Vermögensverwaltung des lfd. Jahres zzgl. nicht ausgeschütteter Mittelvortrag des Vorjahres zzgl. Projektrücklage der Unterstiftung und anteilig zugerechnete Umschichtungsrücklage der Stiftergemeinschaft des lfd. Jahres). Die Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben wird aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender weiterer Zuwendungen wird mit 2,00 € zzgl. MwSt. je Zuwendung vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

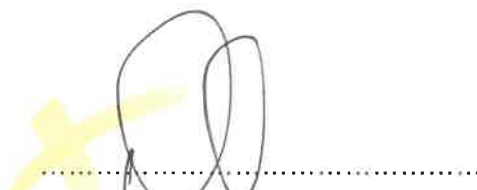
Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden nur für Zuwendungen größer 200,00 € ausgestellt, soweit von der/vom Zuwendenden neben dem Vor- und Nachnamen auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 200,00 € wird auf Wunsch des Gründungstifters eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der Stiftung erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug von der/vom Zuwendenden im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

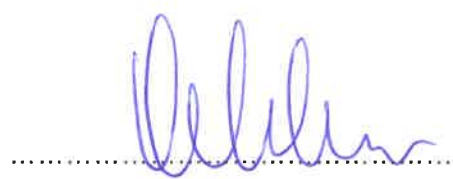
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Fichtenberg, den 29.8.2019.....



Gemeinde Fichtenberg
vertr. d. d. Bürgermeister
Roland Miola

Fürth, den 19.09.2018.....



DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Schwäbisch Hall, den



Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim
vertr. d. d. Vorstand

